

Hinweise für die Durchführung des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung

1. Gesetzliche Grundlagen

Die ärztliche Ausbildung beinhaltet gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) einen Krankenpflagedienst von drei Monaten.

Der Krankenpflagedienst hat gem. § 6 Abs. 1 ÄApprO den Zweck, den Studienanwärter oder Studierenden in Betrieb und Organisation eines Krankenhauses einzuführen und ihn mit den üblichen Verrichtungen der Krankenpflege vertraut zu machen. Er ist in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung mit einem vergleichbaren Pflegeaufwand abzuleisten.

Gemäß § 6 ÄApprO ist er wie folgt abzuleisten:

- vor Beginn des Studiums oder während der unterrichtsfreien Zeit
- vor der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung
- mit einer **Dauer von drei Monaten**, bei einer Aufteilung sind **ausschließlich drei Abschnitte** von **mindestens einem Monat** Dauer möglich (andere Aufteilungen von Krankenpflagedienstabschnitten werden grundsätzlich nicht anerkannt)

Die Zuständigkeit der Anrechnung von Krankenpflagediensten liegt beim Landesprüfungsamt Brandenburg (Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Abteilung Gesundheit, Dezernat G1), sobald ein Studium der Humanmedizin an einer Hochschule im Land Brandenburg begonnen wurde.

Modellstudiengang mit Ausnahmeregelungen

Das Studium der Humanmedizin an der Medizinischen Hochschule Brandenburg Theodor Fontane (MHB) wird in Form eines Modellstudienganges gemäß § 41 der ÄApprO durchgeführt, in welchem der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nicht abgelegt werden muss. Der Krankenpflagedienst im Sinne der ÄApprO ist nach § 2 der Studienordnung des Brandenburger Modellstudienganges Medizin (BMM) vor Beginn des Studiums abzuleisten und zur Immatrikulation vorzulegen. Gemäß § 41 Abs. 3 ÄApprO ist der Nachweis mit der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gegenüber der nach Landesrecht zuständigen Stelle (Landesprüfungsamt Brandenburg) nachzuweisen.

2. Durchführung und Dauer des Krankenpflagedienstes

Gemäß § 6 Abs. 1 ÄApprO dauert der Krankenpflagedienst drei Monate und ist ganztägig in einer oder in mehreren Einrichtungen zu absolvieren.

Der Krankenpflagedienst darf in Summe eine Dauer von drei Monaten (90 Tage) nicht unterschreiten, wobei er zusammenhängend oder **aufgeteilt in drei Abschnitte** durchgeführt werden kann. **Andere Aufteilungen von Krankenpflagedienstabschnitten werden grundsätzlich nicht anerkannt.** Es ist zu beachten, dass ein Abschnitt mind. 30 Kalendertage betragen muss! Nach § 191 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) wird ein Monat mit 30 Tagen gerechnet.

Unterbrechungen/Fehlzeiten sind auf dem Nachweis gesondert auszuweisen und können **nicht als Krankenpflagedienst berücksichtigt** werden.

Es ist zu empfehlen, die Dauer entsprechend der Fehlzeiten zu verlängern, da trotz Unterbrechung die Mindestdauer von 30 Tagen nicht unterschritten werden darf.

Der Krankenpflagedienst wird tageweise ausgezählt, wobei auch Wochenenden und Feiertage gelten.



Die konkrete Durchführung des Krankenpflegedienstes sowie die Frage der Entlohnung und Arbeitszeit sind vor Beginn mit dem Einrichtungsträger bzw. der Pflegedienstleitung zu klären.

Da mit dem dreimonatigen Krankenpflegedienst das Ziel verfolgt wird, die Studienanwärter bzw. Studierenden in den Betrieb und die Organisation eines Krankenhauses einzuführen sowie mit den üblichen Verrichtungen der Krankenpflege vertraut zu machen, wird empfohlen, den Krankenpflegedienst im Wechselschichtdienst (Früh- und Spätschicht) zu der in der Einrichtung geltenden Arbeitszeit zu absolvieren. Der Krankenpflegedienst ist in Vollzeit im Rahmen der betrieblichen Dienstplanung abzuleisten.

Krankenpflegerische Praktika während der Schulzeit sind nicht anrechenbar.

3. Nachweis über den Krankenpflegedienst (§ 6 Abs. 4 ÄApprO)

Der Nachweis über den abgeleisteten Krankenpflegedienst ist gemäß § 6 Abs. 4 ÄApprO zur Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle (Landesprüfungsamt Brandenburg) vorzulegen. Dafür ist der Vordruck des [Zeugnisses über den Krankenpflegedienst](#) (entsprechend Anlage 5 [zu § 6 Abs. 4 Satz 2 ÄApprO]) zu verwenden.

Ein über das Ausstellungsdatum hinaus bescheinigter Krankenpflegedienst kann nicht anerkannt werden. Ebenso darf das Zeugnis über den Krankenpflegedienst **nicht vordatiert** sein. Der absolvierte Krankenpflegedienst wird bei einem vordatierten Zeugnis **nur bis zum Ausstellungsdatum gezählt** (z.B. Krankenpflegedienst vom 01.03.2022 bis 31.03.2022 = 31 Tage; Ausstellungsdatum des Zeugnisses: 28.03.2022 = 28 Tage; Krankenpflegedienstabschnitt unter 30 Tagen kann nicht anerkannt werden).

Als weiterer Nachweis über den abgeleisteten Krankenpflegedienst gilt bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung auch eine Bescheinigung des Landesprüfungsamtes Brandenburg über die Anerkennung des Krankenpflegedienstes bzw. ein Bescheid über eine Anrechnung auf den Krankenpflegedienst des Landesprüfungsamtes Brandenburg. In diesem Fall ist ein entsprechender Hinweis auf die Anerkennung bzw. Anrechnung des Landesprüfungsamtes erforderlich.

4. Einrichtungen (§ 6 Abs. 1 ÄApprO)

Die Wahl der Einrichtung obliegt der Studienanwärterin/dem Studienanwärter bzw. der/dem Studierenden.

Der Krankenpflegedienst kann in folgenden Einrichtungen abgeleistet werden:

a) Krankenhaus, auf einer bettenführenden Station

Unter dem Begriff „Krankenhaus“ werden Einrichtungen zusammengefasst, die

- der Krankenbehandlung oder Geburtshilfe dienen,
- fachlich-medizinisch unter ständiger ärztlicher Leitung stehen,
- über ausreichende, ihrem Versorgungsauftrag entsprechende, diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen,
- nach wissenschaftlich anerkannten Methoden arbeiten,
- mit Hilfe von jederzeit verfügbarem ärztlichem, Pflege-, Funktions- und medizinisch-technischem Personal darauf eingerichtet sind, vorwiegend durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistung Krankheiten zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhindern, Krankheitsbeschwerden zu lindern oder Geburtshilfe zu leisten und die Möglichkeit zur Unterbringung und Verpflegung von Kranken bieten.

b) Rehabilitationseinrichtungen bzw. Rehabilitationskliniken

In der Einrichtung muss ein mit einem Krankenhaus vergleichbarer (allgemeiner) Pflegeaufwand gegeben sein. Während des Krankenpflegedienstes müssen überwiegend Tätigkeiten mit einem vergleichbaren Pflegeaufwand wie in einem Krankenhaus ausgeübt werden.

c) Psychiatrische / psychosomatische Kliniken

Der Krankenpflegedienst kann nur anerkannt werden, wenn er auf einer Akutstation, auf der ein mit einem Krankenhaus vergleichbarer (allgemeiner) Pflegeaufwand gegeben ist, abgeleistet wird.



In folgenden Einrichtungen bzw. Bereichen kann der **Krankenpflegedienst nicht abgeleistet** werden:

- Einrichtungen zur Behandlung von Suchtkranken,
- Notaufnahme, Anästhesie, Operationsaal, Intensiv- und Wachstation,
- Ambulanz und Dialysestation eines Krankenhauses,
- Ambulante Pflegeeinrichtungen und Dialysezentren,
- Arzt- und Gemeinschaftspraxen,
- Vorsorgeeinrichtungen,
- Mobile Soziale Hilfsdienste, Hauskrankenpflege
- Einrichtungen, bei der die Durchführung kosmetischer Behandlungen im Vordergrund steht,
- Alten- und Pflegeheime,
- betreutes Wohnen von behinderten Menschen oder
- sonstige sozialpflegerische Einrichtungen

5. Anrechnung anderer krankenpflegerischer Tätigkeiten (§ 6 Abs. 2 Nr. 1-4 ÄApprO)

Gem. § 6 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 ÄApprO werden auf Antrag **krankenpflegerische Tätigkeiten** im Rahmen der nachfolgend aufgeführten Dienste auf den Krankenpflegedienst angerechnet:

- Sanitätsdienst der Bundeswehr oder vergleichbarer Einrichtungen
- Freiwilliges soziales Jahr nach den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach den Vorschriften des Jugendfreiwilligendienstgesetzes
- Bundesfreiwilligendienst nach den Vorschriften des Bundesfreiwilligendienstgesetzes
- Zivildienst nach den Vorschriften des Zivildienstgesetzes

Soll eine vorherige freiwillige und gebührenpflichtige Anrechnung mittels Bescheid erfolgen, ist diese vom 1. bis 3. Semester mit vollständigen Unterlagen zu beantragen. Der ausgestellte Bescheid gilt dann als Nachweis für die Anmeldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung. Eine Anrechnung mittels Bescheid vor der Prüfungsanmeldung ist nicht verpflichtend, wird aber von Seiten des Landesprüfungsamtes als sinnvoll erachtet.

Für einen Antrag auf [Anrechnung vom Krankenpflegedienst](#) ist die bereitgestellte Vorlage zu nutzen!

Die im Antragsformular geforderten Nachweise (in amtlich oder notariell beglaubigter Kopie bzw. **als beglaubigter Auszug aus dem Personenstandsregister**) sind mit dem Antrag postalisch an das Landesprüfungsamt Brandenburg zu richten.

6. Anrechnung einer abgeschlossenen Ausbildung (§ 6 Abs. 2 Nr. 5 ÄApprO)

Im § 6 Abs. 2 Nr. 5 ÄApprO ist **abschließend geregelt**, welche **abgeschlossenen Ausbildungen** auf den Krankenpflegedienst in vollem Umfang anzurechnen sind:

➤ Hebamme/Entbindungspfleger	➤ Altenpflegerin/Altenpfleger
➤ Rettungsassistentin/Rettungsassistent	➤ Pflegefachfrau/Pflegefachmann
➤ Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter	➤ landesrechtlich geregelte Ausbildung in der Krankenpflegehilfe
➤ Gesundheits- und Krankenpflegerin/ Gesundheits- und Krankenpfleger	➤ landesrechtlich geregelte Ausbildung in der Altenpflegehilfe
➤ Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/ Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger	

Ausschließlich die **genannten abgeschlossenen Ausbildungen** werden auf den Krankenpflegedienst angerechnet. Krankenpflegerische Tätigkeiten im Rahmen **nicht abgeschlossener Ausbildungen** werden **nicht auf den Krankenpflegedienst angerechnet**.

Soll eine vorherige freiwillige und gebührenpflichtige Anrechnung mittels Bescheid erfolgen, ist diese vom 1. bis 3. Semester mit vollständigen Unterlagen zu beantragen.

Der ausgestellte Bescheid gilt dann als Nachweis für die Anmeldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung. Eine Anrechnung mittels Bescheid vor der Prüfungsanmeldung ist nicht verpflichtend, wird aber von Seiten des Landesprüfungsamtes als sinnvoll erachtet.



Für einen Antrag auf [Anrechnung vom Krankenpflagedienst](#) ist die bereitgestellte Vorlage zu nutzen!

Die im Antragsformular geforderten Nachweise (**in amtlich oder notariell beglaubigter Kopie bzw. als beglaubigter Auszug aus dem Personenstandsregister**) sind mit dem Antrag postalisch an das Landesprüfungsamt Brandenburg zu richten.

7. Anrechnung eines im Ausland geleisteten Krankenpflagedienstes (§ 6 Abs. 3 ÄApprO)

Einrichtungen im Ausland

Der Krankenpflagedienst kann gemäß § 6 Abs. 3 ÄApprO ganz oder teilweise auch im Ausland abgeleistet werden. Für die Auswahl der Einrichtungen, die Dauer und Durchführung des Krankenpflagedienstes gelten dieselben Bestimmungen wie für den im Inland abgeleisteten Krankenpflagedienst.

Für den Nachweis eines [Krankenpflagedienstes im Ausland](#) nutzen Sie bitte die bereitgestellte Vorlage!

Sofern der Krankenpflagedienst im Ausland absolviert wurde, kann dieser auf Antrag unter Beifügung geeigneter Nachweise angerechnet werden. Für einen Antrag auf [Anrechnung vom Krankenpflagedienst](#) ist die bereitgestellte Vorlage zu nutzen!

Die im Antragsformular geforderten Nachweise (**in amtlich oder notariell beglaubigter Kopie bzw. als beglaubigter Auszug aus dem Personenstandsregister**) sind mit dem Antrag postalisch an das Landesprüfungsamt zu richten.

Soll eine vorherige freiwillige und gebührenpflichtige Anrechnung mittels Bescheid erfolgen, ist diese vom 1. bis 3. Semester mit vollständigen Unterlagen zu beantragen. Der ausgestellte Bescheid gilt dann als Nachweis für die Anmeldung zur Ersten Ärztlichen Prüfung. Eine Anrechnung mittels Bescheid vor der Prüfungsanmeldung ist nicht verpflichtend, wird aber von Seiten des Landesprüfungsamtes als sinnvoll erachtet.

